

Luzern, 1. Mai 2023

## **Merkblatt Sozialhilfe für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als zehn Jahren**

### **Grundlagen**

Gemäss Sozialhilfegesetz (SHG; SRL Nr. 892) ist der Kanton bei Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen in den ersten zehn Jahren des Aufenthalts in der Schweiz zuständig für die Ausrichtung der Sozialhilfe. Nach zehn Jahren Aufenthalt wechselt die Zuständigkeit zu den Wohngemeinden über. Die Details zur Handhabung sind in der Kantonalen Asylverordnung festgelegt (SRL Nr. 892b). Dabei wird unterschieden zwischen der Sozialhilfe für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (§§ 5 - 14 kantonale Asylverordnung) und der Sozialhilfe für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (§§ 15 – 17 kantonale Asylverordnung). Während sich die Sozialhilfe für Flüchtlinge nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes richtet, gelten für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer die in der Kantonalen Asylverordnung festgelegten Vorgaben und Ansätze.

### **Kostenersatzpflicht Kanton**

Befinden sich mehrere Personen in einer Unterstützungseinheit und erreicht eine Person darin die Zehnjahres-Schwelle, geht das ganze Dossier an die zuständige Gemeinde über. Die Gemeinde zahlt die Sozialhilfe für alle sich im Dossier befindenden Personen aus. Gestützt auf die Kantonale

Asylverordnung (§ 17 Abs. 1) erstattet der Kanton den Gemeinden anteilmässig die Kosten der Sozialhilfe für diejenigen Personen in der Unterstützungseinheit, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten (Kostenersatzpflicht).

### **Ablauf Dossier-Übergabe**

Die Gemeinden erhalten jeweils einen Monat vor Erreichen der Zehnjahres-Schwelle vom Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) pro Dossier einen Übergabebericht. Dieser enthält wesentliche Informationen zur Situation. Nebst den Personalien und den Kopien wichtiger Unterlagen (z.B. Mietvertrag) sind auch in kurzer Form alle bisher erfolgten Abklärungen und Integrationsmassnahmen aufgeführt. Für Rückfragen sind Namen, Telefonnummer und Mailadresse der/des zuständigen Sozialarbeitenden aufgeführt. Die Sozialdienste der Gemeinden führen ein normales Aufnahme-Prozedere (Intake) durch. Der Kanton übernimmt die wirtschaftliche Sozialhilfe noch für den gesamten Monat des Erreichens der Zehnjahres-Schwelle.

### **Ablauf Rückforderung Kanton**

Der gesamte Ablauf der Rückforderungen ist parallel zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG; SR 851.1) gestaltet:

> Bei Beginn WSH

Rückerstattungsantrag an DAF (mit Personalien, Einreisedatum, Kopfquote)

> Bei wesentlichen Veränderungen

Nachtragsmeldung (z.B. Geburt Kind)

> Ende Quartal

Abrechnung (Rechnungsstellung an DAF, Aufstellung, Einzelbeleg)

Die notwendigen Formulare sind auf der Website der DAF ([www.daf.lu.ch](http://www.daf.lu.ch)) > Download Dokumente verfügbar.

Luzern, 1. Mai 2023